jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/5/25 4Ob538/71, 1Ob296/71, 6Ob157/75, 6Ob527/78, 1Ob534/78, 7Ob672/85, 4Ob543/87, 2Ob685

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1971

Norm

ABGB §1002
ABGB §1152 I
RATG §1

Rechtssatz

Der Vertrag eines Rechtsanwaltes mit seinem Klienten hat in der Regel die entgeltliche Besorgung von Geschäften in Vertretung des Klienten zum Gegenstand. Auf ihn sind in erster Linie die Vorschriften der RAO anzuwenden; hilfsweise gelten die Bestimmungen des ABGB über die Bevollmächtigung. Mangels Vereinbarung besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, bei dessen Bestimmung von der üblichen, den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eines Anwaltes mit einem Klienten gemäßen, Berechnungsgrundlage auszugehen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 538/71
  Entscheidungstext OGH 25.05.1971 4 Ob 538/71
  Veröff: NZ 1973,156
- 1 Ob 296/71
  Entscheidungstext OGH 11.11.1971 1 Ob 296/71
  Veröff: EvBl 1972/124 S 234
- 6 Ob 157/75
  Entscheidungstext OGH 12.02.1976 6 Ob 157/75
  nur: Der Vertrag eines Rechtsanwaltes mit seinem Klienten hat in der Regel die entgeltliche Besorgung von Geschäften in Vertretung des Klienten zum Gegenstand. Auf ihn sind in erster Linie die Vorschriften der RAO anzuwenden; hilfsweise gelten die Bestimmungen des ABGB über die Bevollmächtigung. (T1)
- 6 Ob 527/78
  Entscheidungstext OGH 02.03.1978 6 Ob 527/78
  nur T1
- 1 Ob 534/78
  Entscheidungstext OGH 08.03.1978 1 Ob 534/78

Veröff: RZ 1978/86 S 191

- 7 Ob 672/85
  Entscheidungstext OGH 12.12.1985 7 Ob 672/85
  Auch; nur T1
- 4 Ob 543/87
  Entscheidungstext OGH 03.11.1987 4 Ob 543/87
  nur T1
- 2 Ob 685/87
  Entscheidungstext OGH 11.12.1987 2 Ob 685/87
  Veröff: WBl 1988,205
- 13 Os 62/88
  Entscheidungstext OGH 27.10.1988 13 Os 62/88
  Vgl auch; Beisatz: Im Zweifel Anwendung der AHR. (T2)
- 4 Ob 607/89
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 607/89
  nur T1; Beisatz: Die Unterfertigung einer Vollmacht zum Zweck des Einschreitens bei Gerichten ist für das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten nicht erforderlich. (T3)
  Veröff: AnwBl 1992,51 = ecolex 1991,307
- 1 Ob 630/90
  Entscheidungstext OGH 13.02.1991 1 Ob 630/90
  nur T1
- 1 Ob 598/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 598/91
  nur: Auf ihn sind in erster Linie die Vorschriften der RAO anzuwenden; hilfsweise gelten die Bestimmungen des ABGB über die Bevollmächtigung. (T4)
- 4 Ob 541/92
  Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 541/92
  Auch; Beisatz: Soweit für Leistungen ein besonderer - verbindlicher - Tarifansatz besteht, ist regelmäßig dieser als angemessenes Entgelt anzusehen. (T5)
- 1 Ob 608/92
  Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 608/92
  Auch
- 1 Ob 597/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 597/93
  Auch; nur T1
- 7 Ob 612/93
  Entscheidungstext OGH 25.05.1994 7 Ob 612/93
  Auch; nur T1; Beisatz: Der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Klienten über die Besorgung einer Prozessführung ist ein mit Auftrag gekoppelter Bevollmächtigungsvertrag und nicht Werkvertrag oder Dienstvertrag. Werkvertragsrecht - insbesondere in Entlohnungsfragen - ist auch nicht hilfsweise anzuwenden. (T6)
- 6 Ob 509/96
  Entscheidungstext OGH 23.05.1996 6 Ob 509/96
- 6 Ob 2299/96y
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2299/96y
- 3 Bkd 7/96
  Entscheidungstext OGH 17.03.1997 3 Bkd 7/96
  nur T1
- 4 Ob 129/97t
  Entscheidungstext OGH 27.05.1997 4 Ob 129/97t
  Auch
- 2 Ob 587/94

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 2 Ob 587/94

- 1 Ob 333/98x
  Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 333/98x
  nur T1; Beisatz: Der Vertrag zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten ist Bevollmächtigungsvertrag. (T7)
- 10 Ob 82/00g
  Entscheidungstext OGH 21.05.2001 10 Ob 82/00g
  Auch; nur T1; Beisatz: Der Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Klienten kann im Einzelfall aber auch ein Werkvertrag sein, zum Beispiel über die Erstattung eines Rechtsgutachtens oder die Errichtung eines Vertrages. (T8)
  Beisatz: Hier: Vertrag, in dem ein Rechtsanwalt mit der Durchführung einer Auslandsreise und der Klärung bestimmter Vermögenswerte beauftragt wird, ist nach Werkvertragsregeln zu beurteilen. (T9)
- 1 Ob 291/01b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 291/01b
  nur T1; Beisatz: Zu den Pflichten des Rechtsanwalts gehört es nach § 1009 ABGB, das Geschäft, seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen. (T10)
- 4 Ob 83/02p
  Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 83/02p
  nur T1; Veröff: SZ 2002/46
- 1 Ob 28/02b
  Entscheidungstext OGH 22.03.2002 1 Ob 28/02b
  nur: Der Vertrag eines Rechtsanwaltes mit seinem Klienten hat in der Regel die entgeltliche Besorgung von Geschäften in Vertretung des Klienten zum Gegenstand. (T11)
  Beisatz: Während ein Auftrag zwangsläufig immer auch eine Ermächtigung (als rechtliches Dürfen im Innenverhältnis) enthält, ist es denkbar, dass eine Vollmacht ohne Auftrag erteilt wird, bei der somit dem rechtlichen Können im Außenverhältnis kein rechtliches Müssen im Innenverhältnis entspricht, der Machthaber also von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muss. (T12)
  Beisatz: Enthält ein Rechtsverhältnis keine Pflicht zur Geschäftsbesorgung, so sind die Bestimmungen der §§ 1002 ff ABGB darauf nicht anzuwenden. (T13)
- 1 Ob 84/02p
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 84/02p
  Vgl; Beisatz: Die Ermittlung der Person des Kostenschuldners nach Prozessrecht präjudiziert nicht die weitere Frage, wer nach Erteilung eines Mandats an einen Rechtsanwalt Honorarschuldner ist. (T14)
  Beisatz: Der Rechtsanwalt kann einen Honoraranspruch gegen den Vorstand der AG als Mandanten, der in Verfolgung eines eigenen materiellen Rechts agiert, selbst dann haben, wenn im aktienrechtlichen Anfechtungsprozess beziehungsweise Nichtigkeitsprozess immer die Gesellschaft zur Kostentragung zu verurteilen wäre. (T15)
  Veröff: SZ 2002/59
- 12 Bkd 8/01
  Entscheidungstext OGH 24.03.2003 12 Bkd 8/01
  Auch; nur T1
- 9 ObA 171/05w
  Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 ObA 171/05w
  Vgl auch; nur T1; Beis ähnlich wie T8
- 9 Ob 120/06x
  Entscheidungstext OGH 28.03.2007 9 Ob 120/06x
- 8 Ob 91/08b
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 91/08b
  Auch; nur T1
- 1 Ob 220/08x
  Entscheidungstext OGH 30.06.2009 1 Ob 220/08x
  Auch; nur T1

- 7 Ob 21/09b
  Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 21/09b
  Vgl; Beis ähnlich wie T14
- 1 Ob 219/09a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 219/09a
  nut !1; Beis wie T7
- 10 Ob 50/14x
  Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 50/14x
  Beis wie T6; Beis wie T8
- 1 Ob 82/15p
  Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 82/15p
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T7; Beis wie T8
- 2 Ob 69/18p
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 69/18p
  nur T1; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0038942

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at